

# RS OGH 1980/6/30 7Ob734/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1980

## Norm

ABGB §37 C1

Codice civile Art1243

ZPO §391 C

## Rechtssatz

Die Kompensation gehört zum materiellen Recht, die Anwendung inländischen Prozeßrechtes darf nicht dazu führen, eine nach dem anzuwendenden ausländischen Recht nicht zugelassene Kompensation zu verwirklichen. Erweist sich eine Gegenforderung im Sinne des Art 1243 Abs 2 Codice civile als nicht leicht und schnell feststellbar, so kommt ein Teilurteil nicht in Betracht; die Unzulässigkeit der Aufrechnung nach dem anzuwendenden ausländischen Recht muß dann wie bei einem sonstigen Kompensationsverbot zur Abweisung der Aufrechnungseinrede in Urteilsform führen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 734/79

Entscheidungstext OGH 30.06.1980 7 Ob 734/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0045148

## Dokumentnummer

JJR\_19800630\_OGH0002\_0070OB00734\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)